

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 20 (1929)

Heft: 1

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Abtötungszeiten sowohl für Staphylokokken als auch für Coli liessen sich durch Kombination der *Farbstoffe mit an sich unwirksamen Metallsalz- resp. Säuremengen* zum Teil bedeutend abkürzen. Es ergab sich ein bemerkenswerter Gegensatz in der Verbesserung der Wirkungen durch Kupfersulfatzusätze und der Verschlechterung der Wirkungen durch Kadmiumsulfat.

Auch durch *Voreinwirkung an sich nicht abtötender Metallkolloide* liessen sich zum Teil bedeutende Verstärkungen durch kolloides Gold, Silber und Kupfer erzielen.

Dr. Ch. Schweizer.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizer. Bundesgerichts.

Urteil vom 8. Oktober 1928.

Verstösse gegen das Reglement betreffend Probenentnahmen.

M. wurde vom Obergericht des Kantons Baselland wegen Lieferung von gewässerter Milch an die Milchsammelstelle Ettingen zu 200 Franken Busse verurteilt. Abgesehen von der Behauptung, er habe die Milch nicht selbst gewässert und er könne auch niemand anders dieses Vergehens verdächtigen, machte M. in seinem Kassationsbegehren an das Bundesgericht geltend, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde erfolgte Einforderung eines Kostenvorschusses für die von ihm verlangte Oberexpertise sei eine formelle Rechtsverweigerung. Im weiteren bemängelte er die Probeentnahme, insbesondere den Umstand, dass laut Erhebungsrapport die ursprüngliche Milchmenge *drei* Liter betragen habe, bei der Probefassung aber noch *fünf* Liter vorhanden gewesen sein sollen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Von einer Verletzung der Art. 19 und 48 LMPG dadurch, dass für die Oberexpertise Kostenvorschuss verlangt worden ist, kann keine Rede sein. Der vom Kassationskläger angerufene bundesgerichtliche Entscheid 51 I, Seite 62, in Sachen Bundesanwaltschaft gegen Schmutz trifft hier in keiner Weise zu.

In Bezug auf die Rüge der Verletzung von Vorschriften des Reglements über die Probenentnahmen ist vorerst zu bemerken, dass die Gerichte die Frage der Einhaltung dieser Vorschriften von Amtes wegen und nicht nur auf Einrede hin zu überprüfen haben, und es würde eine Verkennung strafrechtlicher und strafprozessualer Grundsätze sein, wenn die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung (und auch das Obergericht in seinem Urteil) davon auszugehen scheint, es liege dem Verzeigten gewissermassen eine Beweispflicht dafür ob, dass und inwieweit das Reglement verletzt worden sei. Es kann deshalb gegenüber der Einrede der Reglementsverletzung auch

nicht etwa eingewendet werden, dass sie verspätet erhoben worden sei. Das Obergericht ist denn auch trotz seinen Andeutungen in dieser Richtung auf die Frage der Reglementsverletzung eingetreten.

Der Erhebungsrapport über die beim Kassationskläger entnommene Milchprobe entspricht den Anforderungen des Probenerhebungsreglements nicht. Er beweist, dass bei der Probeerhebung nicht «*mit aller Sorgfalt*» vorgegangen wurde, «so dass bei Beanstandung der Ware gegen die Richtigkeit der Probeentnahme kein rechtlicher Einwand erhoben werden kann» (Art. 6 des Reglements). — Ausserdem liegt nach den Akten eine Analyse des Lebensmittelinspektors gar nicht vor, und die Verzeigung fand erst acht Tage nach der Probeentnahme statt, die Analyse des Kantonschemikers erst am siebenten Tag nachher.

Diese Formverstösse sind so schwer, dass auf Grundlage des formellen Probeerhebungsverfahrens allein eine Verurteilung gar nicht erfolgen konnte. Insbesondere lassen die sich widersprechenden Angaben über die Milchmenge trotz den gegenteiligen Behauptungen der Staatsanwaltschaft und des Obergerichts Baselland die Möglichkeit der Verwechslung offen. Eine Verurteilung könnte deshalb nur erfolgen, wenn die in den Mängeln des formellen Probeerhebungsverfahrens liegende Minderung des Beweiswerts der Probe anderweitig erhoben, d. h. wenn die vom Reglement verlangten Beweisgarantien auf andere Weise erbracht werden könnten. Solche anderweitige Umstände werden aber vom Obergericht nicht geltend gemacht. Es wird auch nicht eindeutig entschieden, ob die Kassationsklage wegen Versagens oder wegen fahrlässiger Milchfälschung verwirkt wurde.

Infolgedessen ist in teilweiser Gutheissung des Kassationsbegehrens das Urteil der Polizeikammer des Obergerichts Baselland aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen in dem Sinne, dass eine Verurteilung nur erfolgen kann, wenn der Schuldbeweis, soweit er durch das Erhebungsverfahren infolge seiner Mängel nicht erbracht wurde, aus anderen — ausserhalb des formellen Erhebungsverfahrens liegenden — aktenmässigen Tatsachen ergänzt werden kann und dass gegebenenfalls über die Frage des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit zu entscheiden sein wird.

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen.

-
- Bei der Redaktion sind folgende weitere Originalarbeiten eingegangen:
- Dr. J. Pritzker u. R. Jungkuz: *Zur Bestimmung des Wassergehaltes in Kochsalz.*
- Dr. E. Lepik: *Ueber die Bedingungen der Stärkebestimmung nach dem Jodverfahren.*
- Dr. Ch. Schweizer: *Versuche mit hitzegefülltem Pferdefleischeiweiss als Praecipitogen.*
- J. Bonifazi et L. Benvegnin: *Teneur en éthers anormale dans les kirschs.*